

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

STEINARBEITERGEWERBE

für die Berufsgruppen, die der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe angehören

Lohnordnungen und rahmenrechtliche Ergänzungen

Gültig ab

ab 1. Mai 2010

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR STEINARBEITER

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I - Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- 1. Räumlich:** Auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppen der Beton- und Zementwarenerzeuger, der Steinbruchunternehmer, dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien, der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch-(Fertig-) Betonherstellung und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung sind.
- 3. Persönlich:** Auf alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II - Anhang gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für Steinarbeiter

LOHNANHANG (Lohngruppen)

Mit Geltung ab

1. Mai 2010

BURGENLAND

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Betonsteinfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	10,34
Former (Einschläger)	10,02
Betonsteinschleifer	10,02
Eisenbieger	9,52
Angelernte Hilfsarbeiter	9,48
Alle Professionisten der Nebenberufe	10,05
Krafftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind	9,86
Krafftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind	9,52
Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von auf den jeweiligen Stundenlohn.	0,17

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,33
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,43

Kalk-, Sand-, Schotterbetriebe und Steinbrüche, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Gelernte Professionisten, Sprengmeister und Partieführer	10,84
Angelernte Professionisten (ohne Lehre) Lokführer, Brenner, Mineure, Baggerführer, Raupenführer	10,15
Qualifizierte Hilfsarbeiter (Setzer, Ein- und Ausscheiber), Arbeiter in der Steinbruchwand	10,10
Schmierer, Schmiede- und Schlosserhelfer	9,75
Hilfsarbeiter	9,75
Nachtwächter, im Wochendienst bei einer Wochenarbeitszeit von 46,5 Stunden	385,68

Zulagen

Für Arbeiten an Brecheranlagen in geschlossenen Räumen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu bezahlen.

Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

Bei Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt. Beim Abtragen ungelöschten Kalks ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen.

Wird eine ausreichende Schutzbekleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent. Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.

Für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gebührt ein Zuschlag von 50 Prozent.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

KÄRNTEN

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Vorarbeiter	11,21
Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter	11,19
Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit	10,84
Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit	10,46
Kraftfahrzeuglenker mit Mechanikerlehrbrief	11,19
Kraftfahrzeuglenker ohne Mechanikerlehrbrief	10,15
Qualifizierte Hilfsarbeiter (Eisenbieger, Wärter von Maschinen mit mechanischem Antrieb), Betonsteinarbeiter	10,15
Hilfsarbeiter	9,53

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,33
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,43

Zulagen

Arbeiter an Maschinen mit Wasserspülung erhalten kostenlose Beistellung von wasserdichten Gummistiefeln und Gummischürzen.

Für Arbeiten, die eine besondere Verschmutzung bedingen, wird vom Arbeitgeber Schutzkleidung (Schürze und Handschuhe) beigestellt.

Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet.

Sind Zulagen im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Naturstein-, Sand-, Kies- und Kalkerzeuger, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
1. Vorarbeiter	11,34
2. Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit	10,84
2a. Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit	10,42
3. Selbständig tätige Sprengbefugte	10,52
4. Baggerführer mit abgeschlossener Lehre	10,84
4a. Baggerführer ohne abgeschlossene Lehre	10,34
5. Kfz-Lenker mit Mechanikerlehrbrief	11,34
5a. Kfz-Lenker ohne Mechanikerlehrbrief	10,31
6. Mineure (ohne Sprengbefugnis)	9,93

7. Maschinenwärter (Ladegeräte usw.)	10,42
8. Kalkbrenner	10,31
9. Hilfsarbeiter	9,75

Zulagen

- a) Gefahrezulage für Mineure, Sprengbefugte, für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand 10 %
b) Staubzulagen bei Ver- und Entladearbeiten von offenem Kalk 10%
c) Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet.
d) Sind Zulagen im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

NIEDERÖSTERREICH

Steinbruchunternehmer

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Hilfsarbeiter	9,60
Mineure mit Sprengberechtigtenzeugnis	10,84
Mineure ohne Sprengberechtigtenzeugnis	10,31
Ritzer mit pneumatischem Keillochhammer	10,31
Steinschläger	9,86
Gelernte Professionisten, wie Schlosser, Schmiede, Tischler, Mechaniker und Kraftfahrzeugmechaniker, wenn sie in ihrem erlernten Beruf verwendet werden	10,84
Angelernte Professionisten (ohne Lehre), wie Schlosserhelfer, Schmiedehelfer, Tischlerhelfer, Mechanikerhelfer, wenn sie in ihrem angelernten Beruf verwendet werden.	10,31
Kraftwagenlenker, die gelernte Mechaniker sind	10,84
Kraftwagenlenker, die nicht gelernte Mechaniker sind	10,15

Sand- und Kiesgewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Grubenarbeiter	9,86
Grubenhilfsarbeiter (Transport)	9,60
Sonstige Hilfsarbeiter	9,45
Grubenmeister	10,34
Zimmerer (gelernt)	10,84

Führer von Löffelbaggern sowie Lenker von Motorbooten, Bagger- und Raupenführer	10,46
Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung gemäß Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975	11,22

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-) Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Facharbeiter: Betonfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk, Maurer, Kraftfahrer mit einschlägigem Gewerbe, Tischler, Zimmerer, Schlosser	10,84
Angelernte Arbeiter: Betonfacharbeiter (Ziegel-, Rohrschläger), Eisenbieger, Hilfsbaumaschinisten, Einschaler, Hilfsmaurer, Kraftfahrer ohne einschlägiges Gewerbe, Hilfsschlosser, Schweißer (angelernt)	10,34
Hilfsarbeiter	9,52
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,33
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,43

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

OBERÖSTERREICH

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
1. Gelernte und angelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr, Vorarbeiter am Mischwerk	11,19
2. Gelernte und angelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr	11,13
3. Kraftfahrer als gelernte Metallhandwerker	11,13
4. Kraftfahrer als nicht gelernte Metallhandwerker	10,10
5. Hilfsarbeiter mit einjähriger Verwendung im Gewerbe	9,93
6. Hilfsarbeiter	9,52
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,33
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,43

Die Einstufung als angelernte Facharbeiter setzt eine zweijährige Verwendung im Gewerbe voraus. Vorarbeiter und Partieführer erhalten während dieser Tätigkeit einen um 10 Prozent

höheren Lohn als der Vollarbeiter ihres Berufes, sofern sie selbst mitarbeiten und eine Arbeitspartie mit mehr als drei Mann beaufsichtigen.

Erschwerniszulage

Arbeiter, welche mit Zement bei besonders großer Staubentwicklung (z.B. Ausladen von ungesacktem Zement) sowie bei Trockenschleifarbeiten bei Kunststeinwarenerzeugung arbeiten, haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent ihres Stundenlohnes.

Steinbruchunternehmer, Sand- und Schottererzeugung, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010
	€
1. Schussmeister	10,84
2. Baggerführer, Raupenführer	10,52
3. Bohristen an der Wand	9,96
4. Bohristen an der Sohle	9,48
5. Gelernte Arbeiter (Schmiede, Elektriker, Schlosser und ähnliche)	
im 1. Gehilfenjahr	9,53
im 2. Gehilfenjahr	10,02
nach dem 2. Gehilfenjahr	10,53
6. a) Angelernte Schmiede, Schlosser, Elektriker usw. sowie Kraftwagenführer	9,48
b) Angelernte Maschinenwärter, die größere Anlagen betreuen	9,39
7. a) Neueingestellte Hilfsarbeiter während der ersten Wochen der Beschäftigung, ferner Hilfsarbeiter für die Putz-, Wartearbeiten, Botengänge, Wasserträger usw.	8,91
b) sonstige Hilfsarbeiter	9,29
8. Arbeitnehmer, die einfache Reinigungs- und Säuberungsarbeiten durchführen	8,06

Zulagenregelung gemäß § 7 des Kollektivvertrages der Steinarbeiter:

Im Wasser stehende Arbeiter erhalten für diese Zeit, wenn ihnen keine Gummistiefel zur Verfügung gestellt werden, eine Zulage von 10 Prozent des Stundenlohnes.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

SALZBURG

Beton-, Zementsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

Stundenlohn
ab 1. Mai

	2010
	€
1. Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr, Vorarbeiter am Mischwerk	10,74
2. Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr	10,47
3. Angelernte Facharbeiter	10,23
4. Hilfsarbeiter mit zweijähriger Verwendung im Gewerbe	9,66
5. Hilfsarbeiter	9,46
6. Kraftfahrer, gelernte Metallhandwerker	10,74
7. Kraftfahrer, nicht gelernte Metallhandwerker	10,08

Die Einstufung als angelernte Facharbeiter setzt eine zweijährige Verwendung im Gewerbe voraus.

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,33
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,43

Steinbrüche, Kalk- und Schotterwerke, Sand- und Schottergewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Lohngruppe I	
Bruchmeister	11,45
Spreng- und Verlademeister	10,89
Lohngruppe II	
Betriebswerkstättenpersonal	10,53
Handwerker mit Lehrabschlussnachweis	10,37
Lohngruppe III	
Bohrist an der Wand arbeitend	10,23
Heizer bei Schachtöfen, je nach Konstruktion	10,08
Brecherführer bei Wartung der Feinbrech- und Sortieranlage und sonstige Maschinenwärter	10,08
Lohngruppe IV	
Bohrist für Freisteine	9,88
Lohngruppe V	
Angelernte Steinlader	9,57
Sprengmeistergehilfe	9,57
Lohngruppe VI	
Kalkauskarrer bei Schachtöfen je nach Konstruktion	9,58
Verlade-, Bremsberg-, Abraumarbeiter, Kalkstein- und Kalkmüller	9,57
Lohngruppe VII	
Alle Platz- und Steinbruchhilfsarbeiter	9,57
Lohngruppe VIII	
Kraftfahrer, gelernte Metallhandwerker	10,66
Kraftfahrer, ungelernete Metallhandwerker	10,23
Lohngruppe IX	
Bagger- und Raupenführer, gelernte Metallhandwerker	11,54
Bagger- und Raupenführer, ungelernete Metallhandwerker	10,99

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

STEIERMARK

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Hochqualifizierte Facharbeiter	11,15
Qualifizierte Facharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	10,52
Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)	10,34
Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker), angelernte Hilfsarbeiter	9,76
Hilfsarbeiter, die schwere Arbeit verrichten	9,52
Alle anderen Hilfsarbeiter	9,39

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,33
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,43

Sand- und Schotterbetriebe, Steinbrüche und Kalkbrennereien, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre und selbständiger Arbeitsleistung, Schussmeister mit Prüfung, Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	11,22
Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre, Bossierer, Stanzer, Kraftwagenführer, Bagger- und Raupenführer	10,91
Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein	11,22
Bohristen, Ritzer und Spalter, Bagger- und Raupenführer ohne Lehre, Kraftwagenführer ohne Lehre sowie Kalkofenheizer, Kalkmüller, Absacker an Spezialmaschinen	10,46
Steinbrucharbeiter und Sandgrubenvorarbeiter nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit, Auslöser, Brecherwärter, Seilbahnwärter, Diesellokführer sowie Kalkabzieher und Absacker	9,96
Steinbrucharbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges, Sandwerfer, Brechereinrührer, Schmierer, Brandkalksortierer, Kalkförderer, Kalkverlader und Koksenträger	9,76
Hilfsarbeiter	9,64

Steinbrüche und Kalkbrennereien

Zusatz-Kollektivvertrag vom 27. Dezember 1960 zum Kollektivvertrag für Steinarbeiter vom 20. Dezember 1948 in seiner letzten Fassung.

Zulagen

1. Schmutzzulage für Mineure, Schussmeister und für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand 10%

(Anmerkung: Eine Gefahr ist durch Einhaltung der Vorschriften weitestgehend abgeschirmt; die Verschmutzung kann aber nicht verhindert werden).

2. Staubzulage in Brecher- und Sortieranlagen 10%

3. Staubzulage in Mahl- und Hydratanlagen 10%

4. Staubzulage bei Absackung und Verladung von staubentwickelnden Materialien wie Düngekalk, Hydrat- und Steinmehl 10%

5. Ver- und Entladen von Kohle und Koks 5%

6. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei Schachtöfen mit Außenfeuerung und bei gasbeheizten Öfen 10%

7. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei mechanischen Öfen 5%

8. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer, Steinsetzer und Kalkauskarrer bei Ringöfen 10%

Weiters steht Steinsetzern und Kalkauskarrern in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August ein Anspruch auf erfrischende alkoholfreie Getränke in bescheidenem Ausmaß kostenlos zu.

9. Handwerker, Baggerführer, Caterpillarfahrer und Schmierer, die einer außergewöhnlichen Verschmutzung oder Staubentwicklung bei Durchführung von Reparaturen in den Anlagen ausgesetzt sind, erhalten für diese Zeit eine Zulage von 10%

10. Die Zulagen entfallen, wenn eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Eine derartige Feststellung erfolgt innerbetrieblich.

Bei Zusammentreffen von mehreren Zulagen gebührt jeweils die höhere.

Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet und für die Zeit der tatsächlichen einschlägigen Verwendung bezahlt. Sind Zulagen bzw. eine Abgeltung für Getränke im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

TIROL

Beton-, Zementsteinerzeuger, Steinbruchunternehmer, Erzeuger von Baustoffen aller Art, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Vorarbeiter	10,52
Spezialfacharbeiter, Professionisten und Maschinisten erster Klasse	9,96
Facharbeiter und Maschinisten zweiter Klasse, Krafftfahrer (gelernte Metallhandwerker)	9,53
Angelernte Arbeiter, Krafftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker)	9,16

Angelernte Arbeiter erhalten nach dreijähriger Verwendungszeit den Lohn eines Facharbeiters.	
Hilfsarbeiter nach einjähriger Verwendungszeit	8,37
Hilfsarbeiter unter einem Verwendungsjahr	8,08

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,33
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,43

Sand-, Schotter- und Kiesgewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

Stundenlohn

ab 1. Mai

2010

€

Lohngruppe I

Hilfsarbeiter	8,67
---------------	------

Lohngruppe II (angelernte Arbeiter)

Mineure, Pflastersteinmacher, angelernte Bossierer, Stollenbauer, Baggerführer und Raupenführer, Heizer, Kesselwärter und Maschinisten ohne handwerkliche Lehre, Kalksteinbrenner	9,45
---	------

Lohngruppe III

Geprüfte Heizer, Maschinisten und Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehre als Schlosser oder artverwandte Berufe, Schmiede und sonstige Betriebshandwerker mit abgeschlossener Lehre	9,96
--	------

Lohngruppe IV

Qualifizierte Professionisten	10,64
-------------------------------	-------

Lohngruppe V

Vorarbeiter	11,00
-------------	-------

Lohngruppe VI

Spengmeister	11,58
--------------	-------

1. Akkordarbeit

Bei Akkordarbeit ist der Leistungslohn so festzulegen, dass die Akkordarbeiter bei durchschnittlicher Akkordarbeitsleistung mindestens 30 % über ihrem Stundenlohn verdienen.

2. Erschwerniszulagen

a) Für Arbeiter an Brecheranlagen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen, jedoch gebührt diese Zulage nur jenen Arbeitern, die tatsächlich unter einer Staubentwicklung zu leiden haben.

Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht.

Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

b) Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt.

c) Beim Abtragen ungelöschten Kalkes ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen. Wird eine ausreichende Schutzkleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent.

d) Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.

e) Spengmeister erhalten eine Gefahrenzulage von mindestens 10 Prozent.

f) Sämtliche in den Punkten a) bis e) angeführten Zulagen sind in allenfalls über den gültigen tariflichen Zeitlohn hinausgehende bezahlte Stundensätze einzurechnen.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

VORARLBERG

Beton-, Zementsteinerzeuger, Steinbruchunternehmer, Verleiher von Baumaschinen und Frisch-(Fertig-)Betonhersteller, Sand-, Schotter- und Kiesgewinnungsbetriebe

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Spezialfacharbeiter	11,84
Facharbeiter	10,77
Angelernte	10,42
Helfer	10,15
Hilfsarbeiter	9,28
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,33
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,43

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

WIEN

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Betonsteinfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	11,46
Former (Einschläger)	10,95
Betonschleifer	10,95
Eisenbieger	10,29
Angelernte Hilfsarbeiter	10,29
Hilfsarbeiter	9,80
Alle Professionisten der Nebenberufe	11,45
Krafftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind	11,45
Krafftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind	10,41

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,33
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,43

ab 1. Mai
2010
€

Zulagen

1. Bei Arbeiten außerhalb der Werk- und Betriebsstätte (auf Baustellen, Friedhöfen u. dgl.)	0,33
2. Bei Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse	0,82
3. Bei Arbeiten auf Gerüsten, mit Ausnahme von Böckelgerüsten	0,60
4. Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von auf den jeweiligen Stundenlohn.	0,31

Sand- und Schottergewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Grubenmeister (Vorarbeiter), Bagger- und Raupenführer	10,29
Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein	11,16
Kranführer ohne abgelegte Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein	10,41
Krautfahrer, sofern sie gelernte Metallhandwerker sind	11,16
Krautfahrer, sofern sie nicht gelernte Metallhandwerker sind	10,41
Grubenarbeiter	9,80
Grubenhilfsarbeiter (Transport)	9,59
Sonstige Hilfsarbeiter	9,41

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

Artikel III – Lohnerhöhung mit 1. Mai 2009

Für die in Artikel II genannten Berufsgruppen soll in einer Arbeitsgruppe eine bundeseinheitliche Lohnordnung und Löhne erarbeitet werden. Die erste Etappe soll mit 1. Mai 2011 in Kraft treten. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis realisiert werden, so werden die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen wie folgt erhöht:

Die bis 30.4.2011 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2011 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,35 %

zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2010 bis 28.2.2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgesetzt.
Die bis 30.4.2012 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2012 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,4 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgesetzt.

Artikel IV - Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 15 Entgelt in sonstigen Fällen von Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfällen, die nicht in der Person des Arbeitnehmers begründet sind und die er nicht verschuldet hat

In § 15 wird eine Ziffer 3a. neu eingefügt:

„3a. Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

§ 18 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im § 18 wird eine neue Ziffer 7 eingefügt:

„3. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung, erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs. Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

Artikel V - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2010 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis zum 30. April 2010 bzw. 30. April 2011 bzw. 30. April 2012.

Nach dem 31. Jänner 2011 sollen Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufgenommen werden.

Wien, am 3. März 2010

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Komm.-Rat. Ing. Johann Gersthofer
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau – Holz**

Johann Holper
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundessekretär